

# ■ ■ ■ Kommunale Betroffenheit ■ ■ ■

durch INSPIRE und PSI?



# INSPIRE: GeoZG Bund

- Verpflichtet die **geodatenhaltenden Stellen des Bundes** zur Bereitstellung bestimmter Geodaten.
- Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung **geldleistungsfrei** zur Verfügung zu stellen.
- Denkweise Bund: Wir gehen beim Thema kostenfrei voran - Länder und Kommunen sollen dem Vorbild doch "einfach" folgen.
- Aber: Bund hält nur wenige Geodaten, die meisten Bestände finden sich auf der Länder- und Kommunalebene.



# INSPIRE: „GeoZGs Länder“

- **Länder** sind zur Bereitstellung von bestimmten Geodaten verpflichtet.
- **Verpflichtung der Kommunen** zur Bereitstellung von bestimmten Geodaten (meist in § 4 bzw. Art. 4, in Sachsen in § 3, in Thüringen in § 2, in Hessen in § 32) **nur wenn ihre (elektronische) Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist** .
- Wie bewerten die Stadtstaaten ihre untergemeindlichen Daten?

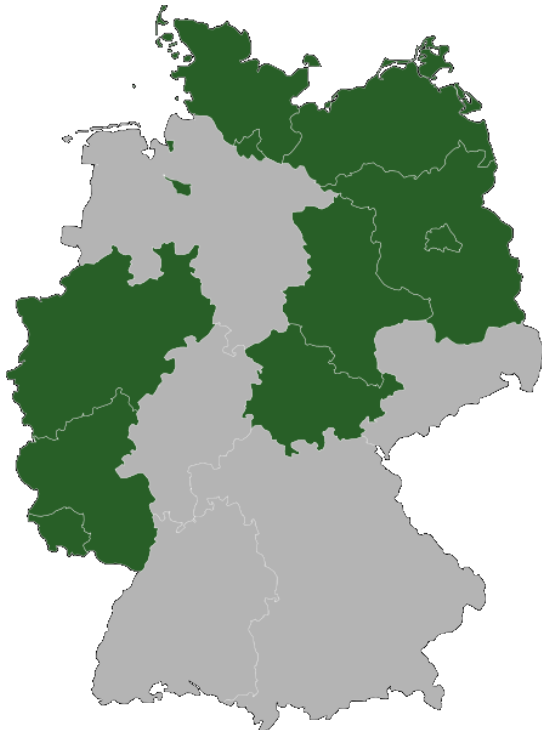


# PSI: IFG Bund

- Verpflichtet zunächst nur den **Bund**.
- Für Länder und Kommunen erst wirksam durch Übertragung in Landesrecht → Konnexität.

# PSI: „IFGs Länder“

- In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen existiert noch kein Landes-Informationsfreiheitsgesetz.



grün: Länder mit  
Informationsfreiheitsgesetzen



# PSI: „IFGs Länder“

## Beispiel Hamburg:

- „Das Gesetz wurde von einer Volksinitiative von Mehr Demokratie, Transparency International und dem Chaos Computer Club sowie einigen Bündnispartnern in einem Wiki geschrieben.“ (Quelle: Wikipedia).
- Veröffentlichungspflicht für alle Informationen von öffentlichem Interesse (u.A. Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Geodaten, Baugenehmigungen, Zuwendungsbescheide).
- Aufbau eines Informationsregisters.
- Beantwortungsfristen.



# PSI: Kommunale IF-Satzungen

- Grundlage: Initiativen von lokalen Parteien und Bündnissen
- Derzeit sind in 43 Städten (z.B. München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt) Informationsfreiheits-satzungen in Kraft.

## Beispiel München

- Satzung gilt nur für den „eigenen Wirkungskreis“, nicht für den „übertragenen Wirkungskreis“.
- Statistische Erhebungen (alle?) und Wahlen fallen damit **nicht** unter die Satzung.



# Fazit

- Kommunalstatistik ist nicht durch gesetzliche Regelungen betroffen, ...
- ... gleichzeitig steigt der Erwartungsdruck.